

AMTSBLATT
des Kreises Pińczów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 5. Pińczów, am 1. Dezember 1915.

84.

Personalien.

Die Kanzlei des Gouvernementsinspizierenden in Kielce k. u. k. General Major Adolf Freiherrn von Stillfried und Rathenitz befindet sich in Kielce Hypotecznagasse Nr. 34.

Der Gouvernementsinspizierende empfängt täglich von 10-12 Uhr Vormittags.

85.

Zwangsverwaltung und Aufsicht über gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmungen.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15 September 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück IX Nr. 30).

§ 1.

Verhängung der Zwangsverwaltung oder Aufsicht.

Zur Wahrung der Interessen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des österreich-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen oder sonstiger öffentlicher Interessen kann der Militärgeneralgouverneur gewerbliche oder landwirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere Fabriken, Bergbaue, Banken, Kreditanstalten, Versicherungsgesellschaften usw., sowie Zweigniederlassungen, Agenturen oder Warenlager solcher Unternehmungen unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht stellen.

Die Zwangsverwalter oder Aufseher werden vom Militärgeneralgouverneur oder auf Grund seiner Ermächtigung vom Kreiskommandanten ernannt und enthoben.

Die Zwangsverwalter oder Aufseher haben darüber zu wachen, daß der Betrieb nicht in einer Weise geführt werde, die den im ersten Absatze bezeichneten Interessen widerstreitet.

§ 2.

Teilweise im Okkupationsgebiete liegende Unternehmungen.

Wenn die Betriebsanlagen oder Liegenschaften eines Unternehmens sich nur teilweise im Okkupationsgebiete befinden, erstreckt sich die Zwangsverwaltung oder Aufsicht auf diese Teile. Wenn der Sitz des Unternehmens oder die Betriebsleitung der unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht gestellten Teile sich nicht im Okkupationsgebiete befindet, hat das Unternehmen innerhalb einer vom Militärgeneralgouverneur zu bestimmenden Frist eine eigene Betriebsleitung für die betreffenden Teile des Unternehmens mit dem Sitze im Okkupationsgebiete zu bestellen und für dieselbe alle Behelfe zur Kontrolle des bisherigen und zur Fortführung des weiteren Betriebes zu beschaffen.

§ 3.

Verlautbarung der Zwangsverwaltung oder Aufsicht.

Die Stellung eines Unternehmens unter Zwangsverwaltung oder Aufsicht und der Wirksamkeitsbeginn dieser Verfügung werden unter Bezeichnung des Sitzes des Unternehmens oder der nach § 2 bestellten Betriebsleitung, dann der Namen und Wohnorte der

Zwangsverwalter oder Aufseher im Verordnungsblatte des Militärgeneralgouvernements und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos kundgemacht.

§ 4.

Vorerhebungen.

Um festzustellen, ob die Zwangsverwaltung oder Aufsicht bezüglich eines Unternehmens notwendig ist, kann der Militärgeneralgouverneur die Prüfung der Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe und die Einleitung aller notwendigen Erhebungen verfügen.

Jedermann ist zur Auskunftserteilung über die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse des Unternehmens verpflichtet.

§ 5.

Besondere Pflichten und Rechte des Zwangsverwalters.

Der Zwangsverwalter übernimmt die verantwortliche Leitung des Unternehmens oder der im Okkupationsgebiete liegenden Teile desselben. Die Kassenbestände, Bücher, Schriften und sonstigen Geschägtsbehelfe, die das Unternehmen oder dessen im Okkupationsgebiete liegende Teile betreffen, sind dem Zwangsverwalter zu übergeben.

Der Zwangsverwalter ist allein berechtigt, jede das Unternehmen betreffende Rechtshandlung vorzunehmen und über alle Vermögensteile des Unternehmens zu verfügen. Von diesem Rechte sind während der Dauer der Zwangsverwaltung alle anderen Personen, insbesondere auch die Inhaber, Leiter, Verwaltungsräte, Generalversammlungen und sonstigen Organe des Unternehmens insoweit ausgeschlossen, als ihnen nicht vom Militärgeneragouverneur einzelne Befugnisse übertragen wurden.

§ 4, Schlußabsatz, findet Anwendung.

§ 6.

Besondere Pflichten und Rechte des Aufsehers.

Der Aufseher ist befugt, jederzeit die Kassenbestände, Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe des Unternehmens zu prüfen, alle Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten und die Angestellten über die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse zu vernehmen; er kann alle geschäftlichen Maßnahmen, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten, bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouveneurs untersagen.

Inhaber, Leiter und die sonstigen Organe des Unternehmens sind verpflichtet, dem Aufseher die Ausübung seiner Befugnisse zu erleichtern, ihm auf sein Verlangen jeden Geschäftsbehelf vorzulegen, jeden Betriebs- oder Geschäftsraum zugänglich zu machen und Angestellte zur Vernehmung vorzuladen.

§ 4, Schlußabsatz, findet Anwendung.

§ 7.

Kosten der Zwangsverwaltung und Aufsicht.

Die Kosten der Zwangsverwaltung oder Aufsicht trägt das Unternehmen.

Die Bezüge der Zwangsverwalter oder Aufseher bestimmt der Militärgeneralgouverneur.

§ 8.

Verantwortlichkeit.

Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Zwangsverwalters oder Aufsehers obliegt dem Militärgeneralgouverneur oder dem von ihm hiezu ermächtigten Kreiskommandanten.

Die Anlegung und Verwaltung von Überschüssen zu Gunsten der Berechtigten erfolgt nach den Weisungen des Militärgeneralgouverneurs und wird den Berechtigten jeweilig zur Kenntnis gebracht.

§ 9.

Straf- und Zwangsmaßnahmen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soweit sie nicht von den Militärgerichten oder den ordentlichen Gerichten zu verfolgen sind — vom Kreiskommandanten mit Geldstrafen bis zu zweihunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

Wenn ein Unternehmen ganz oder teilweise der Zwangsverwaltung oder Aufsicht entzogen oder eine Vorschrift des § 2 verletzt wird, kann der Militärgeneralgouverneur die Einstellung des Betriebes oder des beteffenden Betriebsteiles verfügen.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

86.

Freiwilliger Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf

Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten in jedem einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die östereichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsorstes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert.

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber

1.) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2.) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3.) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4.) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden—soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist—die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, hat das k. u. k. Kreiskommando im kürzesten Wege — telegraphisch oder telephonisch — die Zustimmung des Militärgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VIII.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u. k. Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung aus.

IX.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV untergebracht sind, längstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der zuständigen Ergänzungsbehörden befördert.

Zuständige Ergänzungsbehörde ist:

1) Für die Kreise Piotrków, Noworadomsk, Opoczno, die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków.

2) Für die Kreise Końsk, Radom, Kozienice, Iłża, Włoszczowa, Jędrzejów, Kielce, Pińczów, Busk, Sandomierz und Opatów die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Kielce.

3) Für die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów das Ergänzungsbezirkskommando Krakau.

4) Für die Kreise rechts der Weichsel das Ergänzungsbezirkskommando Przemyśl.

X.

Dass k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes IV befreien und sie zur selbständigen Meldung beim zuständigen Ergänzungskommando ermächtigen.

XI.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, VI oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

87.

Errichtung der Etappenpost — und Telegraphendirektion.

Für die Verwaltung des Post — und Telegraphenwesens im Verwaltungsbereiche des Militärgeneralgouvernements wurde die Etappenpost — und Telegraphendirektion mit dem Sitze am Standort des Militärgeneralgouvernements also in Lublin errichtet. Dieser Direktion sind alle in dem erwähnten Verwaltungsbereiche errichteten Etappenpost- und Telegraphenämter (Etappenpostämter) unterstellt.

88.

Scheckverkehr der Postsparkassa.

Das Postsparkassenamt in Wien hat aus mehreren ihm zugekommenen Mitteilungen entnommen, dass sich mit Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Österreich und dem Okkupationsgebiete in der hiesigen Geschäftswelt ein lebhaftes Interesse an den Scheckverkehr der Postsparkassa kundgibt.

Mit Rücksicht darauf, hat das genannte Amt einige Exemplare der betreffenden Geschäftsbestimmungen übersendet, welche beim Kreiskommando sowie beim Etappenpost- und Telegraphenamte in Pińczów zur Einsicht genommen werden können.

89.

Gewehrschaftsholz — Sicherstellung.

Für die Neuerzeugung von Gewehrschäften benötigt die Heeresverwaltung eine grosse Menge von Nussholz.

Ausser Nussholz eignet sich zu diesen Zwecke auch das Holz wilder Obstbäume.

Verwerten liesse sich auch das Holz von edlen Obstbäumen, welche durch Brand- und Schuss gelitten haben oder aus zwingenden Gründen gefällt werden mussten, selbst wenn die Stämme solcher Bäume angekohlt, im übrigen aber gesund, über zwei Meter lang sind und an der schwächsten Stelle (ohne Rinde) mindestens 28 cm Durchmesser besitzen.

Hauptsächlich kommen hiefür nachstehende Obstbaumgattungen in Betracht: Nuss, Kirsche, Birne, Apfel, Zwetschke und Edelkastanie.

Diese angeführten Klötzer, von mindestens 2 Meter Länge, sowie 28 und darüber cm Mittelstärke können per Festmeter einen Verkaufspreis bis zu 50 Kronen erlangen.

Personen, welche geneigt wären solches Holz zu verkaufen, haben dies beim nächsten Gendarmerieposten unter Angabe der Gattung, Menge und des Bezugsortes anzugeben.

90.

Pferdeschmuggel.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass aus den so wie so sehr pferdearmen Kreisen noch immer viele Pferde nach Nord und Süd über die Okkupationsgrenze geschmuggelt werden.

Dies verursacht besonders der Landwirtschaft schwerwiegende Schäden, zu deren Hintanhaltung das k. u. k. Kreiskommando folgende Massnahmen zu ergreifen sich gezwungen sieht.

Der berufsmässige Pferdehandel kann nur auf Grund einer beim k. u. k. Kreiskommando angesuchten Lizenz ausgeübt werden. Der Vorgang bei Erteilung der Lizenz ist identisch mit dem bei konzessionierten Gewerbearten.

Der Verkauf von Pfreden von Kreis zu Kreis ist nur mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Jenem Teile der Bevölkerung, die nicht Landwirtschaft betreibt, wie Kaufleuten, Fuhrleuten, Fiakern, Magistraten etz. ist das Pferdehalten nur in dem Masse gestattet, als es unbedingt notwendig ist.

Zuwiderhandelnde haben eine Geldstrafe bis zu 2000 Kronen und gegebenenfalls eine Konfiskation der Pferde zu gewärtigen.

91.

Landwirtschaft.

E. Nr. 10877.
15.XI. 1915.

KUNDMACHUNG.

Mehlerzeugung für Lokalkonsum.

Zur einheitlichen Regelung der Mehlerzeugung für den Lokalkonsum im Bereiche des Militärgeneralgouvernements werden auf Grund des § 9 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 26.VII 1915. Nr. 27 und der Mil. Gen, Gouv. Verfügung Nr. 4325. vom 8.XI. nachstehende Verfügungen erlassen.

A. Allgemeines.

1. Die Mühlen werden in Grossmühlen und Kleinmühlen, erstere mit ca. 25. q. täglicher Kapazität eingeteilt.

2. Alle im Bereiche des Militärgeneralgouvernements befindlichen Grossmühlen werden unter Kontrolle der k. u. k. Militärverwaltung gestellt.

3. Alle Mühlen sind verpflichtet über schriftliche Aufforderung des Kreiskommandos nach Massgabe ih-

er Leistungsfähigkeit zu arbeiten. Letzteres ist befugt, den Betrieb einzelner Mühlen zu reduzieren, eventuell ganz einzustellen.

4. Die Müller sind verpflichtet, das ihnen übergebene Getreide genau nach den Weisungen des Kreiskommandos auszumahlen.

Der Mahllohn bei den Grossmühlen wird mit 2· 50. K. festgesetzt und dürfen diese Mühlen nur das vom Kreiskommando resp. laut Weisungen desselben übergebene Getreide und sonst kein anderes vermahlen; das für eigene Fütterungszwecke übergebene Getreide dürfen sie jedoch ausschroten.

Die Mühlen haben Vormerksbücher nach einem vom Kreiskommando vorgeschriebenen Muster zu führen.

5. Der Kleinmüller (Lohnmüller) darf nur das ihm von der Landbevölkerung zur Deckung ihres Eigenbedarfes übergebene Getreide ausmahlen, und hat eln Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, die Art und Menge desselben, die aus diesem Mahlgute gewonnenen Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung desselben ersichtlich sein müssen.

Der Mahllohn wird mit K 2. festgesetzt und darf Getreide an Stelle dez Mahllones nicht angenommen werden. Auch darf für das übernommene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.

6. Das Mahlprodukt der Grossmühlen darf niemand anderem ausgefolgt werden, als demjenigen, der vom Kreiskommando hiezu bestimmt wurde und nur zu den vom Militärgeneralgouvernement der Mühle festgesetzten Preisen abgegeben werden.

7. Die vorgeschriebenen Mehltypen und Preise werden gleichzeitig verlautbart.

B. Kleinverschleiss von Mehl.

1. Das für Detailhändler und Bäcker sowie für Eigenbedarf der Produzenten bestimmte Mehl verkaufen die k. u. k. Getreidemagazine zu den gleichzeitig verlautbarten Preisen.

2. Die Detailhändler und Bäcker sind verpflichtet die gleichzeitig verlautbarten Detailverkaufspreise genau einzuhalten. Jeder Verschleisser von Meh (Backwerk) ist verpflichtet, die in seiner Verkaufstätte vorrätigen Mehle (Backwerk) mittels einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig die Preise der einzelnen Mehlgattungen (Backwerk) nach Gewicht deutlich ansichtlich zu machen.

Detailhändler dürfen an einzelne Konsumenten jeweilig höchstens 10 Pfund Mehl verkaufen. Den Bäckern ist der Mehleinkauf bei Detailhändler sowie jeglicher Mehlhandel untersagt. Der Höchstpreis für Brot (Backwerk) soll pro Pfund 1 h weniger als der Detailpreis des zur Erzeugung verwendeten Mehles betragen.

C. Strafbestimmuugen.

Übetretungen dieser Vorschrift werden laut § 13 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26.VII. 1915. Nr. 27, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

D. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft. Alle früheren Verfügungen, Mehlpreise betreffend, werden gleichzeitig aufgehoben.

Mehlpreise.

Mehltypen	für 100 kg. loco:			Für 1 pfund loco:	
	Mühle*	GETREIDE MAGAZIN		Pińczów Działoszyce Skalbmierz Wiślica Opatowiec	Kazimierza Koszyce
		Pińczów Działoszyce	Kazimierza Koszyce		
Weizenfeinmehl 0000 (20%) . . . . , .	54 k 10	58 k 50	58 k 50	26 h	26 h
Weizenkochmehl (55%)	36 „ 10	40 „ 50	38 „ 50	19 „	18 „
Weizenbrotbackmehl (80%)	38 „ 60	43 „ —	41 „ —	20 „	19 „
Roggenbrotbackmehl (80%)	35 „ 50	40 „ —	38 „ —	19 „	18 „

* **Die Mühlen erhalten:**

Für Mehltransport 10 h pro q und km. Bei Getreidebezug aus Kazimierza und Kolosy und Mehllieferung nach Działoszyce resp. Pińczów 2 K 50 pro 100 kg. geliefertes Mehl.

92.

Warenverkauf im Umherziehen.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 23. Oktober 1915 E. Nr. 4324 ist jeder Warenverkauf im Umherziehen bis auf Weiteres verboten.

Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während den Marktagen.

Die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

93.

Gerichtswesen.

1. Servitutenangelegenheiten.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte Nr. 4. verlautbarte Verfügung, kraft welcher die bisher zur Kompetenz des Bauernkommissärs gehörenden Servitutenangelegenheiten — unter die Kompetenz der Gerichte gestellt wurden, hat das Militärgeneralgouvernement mit der Verordnung vom 31. Oktober 1915 Nr. 4139 die nachstehende Belehrung erteilt:

Die in den Servitutswäldern durch die Berechtigten begangenen Waldfrevel gem. Art. 57. des Gesetzes üben die Friedensrichter fallen unter die Kompetenz der Gemeindegerichte bezw, der Friedensrichter

Es fällt in den Wirkungskreis des Richters zu erheben, ob der Täter aus Unwissenheit jedoch im guten Glauben, oder absichtlich im schlechten Glauben die Grenzen seiner Berechtigung überschritten habe.

2. Das Bureau des Bauernkommissärs.

Alle Akten des Bauernkommissärs wurden am 20. November 1915 in das Gebäude des k. u. k. Kreisgerichtes in Pińczów übergetragen und in Ordnung gebracht.

3. Die Donationsgüter.

Auf dem durch die öster. ung. Armee okkupierten Gebiete des Königreiches Polen befinden sich die Güter, welche seinerzeit an die russischen Staatsfunktionäre als Entlohnung für ihre Teilnahme an der Unterdrückung des polnischen Aufstandes, verschenkt wurden. Für die nicht in dem okkupierten Gebiete wohnhaften Eigentümer solcher Güter, welche keinen ausgewiesenen Vertreter zurückliessen, wird das k. u. k. Kreisgericht über Antrag des k. u. k. Kreiskommandos Kuratoren bestellen, welche die Güter auf Rechnung der Abwesenden verwalten werden.

Das Armeeoberkommando lässt die privatrechtlichen Verträge unberührt, kraft welcher die obigen Güter verpachtet wurden mit dem Vorbehalte jedoch, dass der Pachtschilling nicht den gegenwärtig im Feindeslande sich aufhaltenden Eigentümern entrichtet, sondern bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos als Deposit erlegt werden soll; (§§ 1 u. 6 der Vdg des AOK, vom 23. April 1915 Nr. 10). Die bestellten Kuratoren werden ihren Dienst unter der Aufsicht des k. u. k. Kreisgerichtes versehen, um allen möglichen, während der Zwangsverwaltung zu entstehenden Ansprüchen vorzubeugen.

4. Grundstücke der Abwesenden.

Die Kriegsereignisse haben die Abwesenheit vieler Realitäts- und Grundbesitzer im besetzten Gebiete zur Folge, so dass die von ihnen verlassenen Vermögen ohne jeden Rechtsschutz verbleiben und überdies weder den Eigentümern noch der Volkswirtschaft einen Nutzen bringen; sowie es allgemein bekannt ist, dass die allgemeine Volkswirtschaft und der gesellschaftliche Wohlstand auf der Arbeit der einzelnen Individuen basiert. Ueberdies soll in der jetztigen Zeit nicht der kleinste Bodenfleck brach liegen, sondern bebaut werden, um dem allgemeinen Zwecke zu dienen. Das k. u. k. Kreisgericht in Pińczów hat aus diesem Grunde angeordnet, dass die Gemeindegerichte durch die Gemeindevorsteher und die Schultheisse erheben, ob und welche von den Eigentümern verlassene Grundstücke sich in jeder Gemeinde befinden und die betreffenden Ausweise derselben dem k. u. k. Kreisgerichte bis zum 15. Dezember l. J. vorlegen. Zwecks Wahrung von Rechten der Abwesenden wird das k. u. k. Kreisgericht Kuratoren bestimmen, und die betreffenden Grundstücke im Lizitationswege oder auf Grund des gewöhnlichen Übereinkommens verpachten.

Die diesbezügliche besondere Verfügung wird vom k. u. k. Kreisgerichte nach Einlangen der Ausweise getroffen werden.

5. Die Gebühren in Zivilsachen.

Die Bestimmungen, welche die Berechnung der Gebühren in den Zivilsachen und deren Eintragung in die Ausweise betreffen, werden nicht von sämtlichen Gemeindegerichten richtig angewendet.

Insbesondere hat das k. u. k. Kreisgericht wahrgenommen, dass es öfters auf dem Akte nicht vorgemerkt wurde, welchen Betrag von der Partei als Stempel — Bogen oder Kanzleigebühr erlegt und unter welcher Post des Ausweises derselbe eingetragen wurde.

Es wird die in dem Amtsblatte vom 1. August 1915 Nr. 2. verlautbarte Verordnung in Erinnerung gebracht, laut welcher bis zu der Zeit, wo der Stempelverschleiss in allen Ortschaften eröffnet werden wird, dieselben in Geld zu entrichten sind; jede Entrichtung ist auf dem betreffenden Akte ersichtlich zu machen und die Post, unter welcher dieselbe in Ausweise eingetragen wurde, anzuführen.

Gleichzeitig wird den Gemeindegerichten, die in demselben Amtsblatte Abs. VII. verlautbarte Verordnung in Erinnerung gebracht, dass sie den über 100 Kronen betragenden Ueberschuss der eingehobenen Gerichtsgebüren an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abzuführen habe.

Da der Stempelverschleiss im h. o. Kreise mit dem 12. August eröffnet wurde, ist der in der Handkassa der Gemeindegerichte zurückgelassene Betrag von 100 K zum Ankaufe von Stempeln zu verwenden und sind dieselben nach Möglichkeit auf den Klagen anzukleben, anstatt die Gebühren von den Parteien im Baaren zu beheben.

6. Die Vollzugsorgane.

Bis zu der Zeit, wo die besonderen Vollzugsorgane (Exekutore) bestimmt werden, wird der Vollzug von Urteilen den Gemeindevorstehern, der Polizei und im Bedarfsfalle den gerichtlichen Kanzleibeamten obliegen, Dieselben Organe werden auch andere Handlungen im Verfahren ausser Streitsachen vornehmen und zwar Versiegelung, Aufnahme von Inventaren u. d. gl.

Die Gemeindevorsteher und die Polizeiorgane sind zu jeder Zeit verpflichtet somit auch nach der Bestimmung von Vollzugsorganen, den Anordnungen der Gerichte Folge zu leisten und zwar die Exekutionen zu vollziehen u. dgl. Bei der Bestimmung des Vollzugsorganes gibt den Anschlag die Art und der Ort der zu vollziehenden Handlung, Wert des Gegenstandes, die Vermögensverhältnisse der Parteien.

Die Gemeindevorsteher und die Polizeiorgane sind gamäss § 310 der Ger. Org. berechtigt in den Fxekutionssachen die Gebühren nach dem jetzigen Ausmasse einzuheben. Sie sollen im jeden Falle dem Gerichte das Kostenverzeichnis des Exekutionsvollzuges vorlegen und das Gericht verfügt nötigenfalls die Rückerstattung der zu hoch eingehobenen Kosten.

Wenn die Amtstätigkeit von den gerichtlichen Kanzleibeamten vollzogen wird, so ist die nach dem Tarif bestimmte Gebühr ebenfalls von der Partei einzuziehen und in der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu erlegen; die Entlohnung des Beamten richtet sich nach den bestehenden Dienstvorschriften.

7. Die auswärtigen Advokaten.

Gemäss der vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement erteilten Belehrung vom 17. November 1915 Nr. 10279 können nicht die ausserhalb des Königreiches Polen ansässigen Advokaten die Vertretung der Parteien vor den im okkupierten Gebiete dieses Königreiches errichteten Gerichten übernehmen.

8. Kundmachungen.

Es wurde in die Liste der Privatverteidiger Herman Freyzynger aus Kielce mit dem Sitze in Pińczów eingetragen.

Zu Dolmetschen der russischen Sprache wurden ernannt:

1) Anton Szczepkowski

2) Bolesław Gliński.

Beitrag zum Amtsblatte.

1) Mit dem Urteile des h. o. Militärgerichtes vom 4. November 1915 K. 110 wurde Marianne Walaś aus Ludwinów wegen des Verbrechens des Betruges gemäss §§ 502, 504, a. M. S. G. begangen dadurch, dass sie in der Strafsache gegen Michael Walaś als Zeugin vor dem Gerichte einvernommen, wissentlich falsche Aussagen machte, zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von 4 Monaten verurteilt.

2) Mit dem Urteile des h. o. Militärgerichtes vom 4. November 1915 K. 112. wurde Vinzenz Jachimowski aus Złota wegen des Verbrechens des Dieb stahles gemäss §§ 457, 453, 462 d. e. M. S. G. begangen dadurch, dass er 300 Rubel und andere Sachen im Werte von 100 K dem Peter Stępień gestohlen hat, zur Strafe schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

3) Mit dem Urteile des h. o. Militärgerichtes vom 18. November 1915 K. 136 wurde Johann Stanowiński aus Michałów wegen des Verbrechens der Verleumdung gem. §§ 514, 515 b. M. S. G. begangen dadurch, dass er den Johann Wywiał sowohl bei der Gendarmerie wie auch vor dem h. o. Gerichte einen Diebstahl begangen zu haben — wissentlich falsch beschuldigte — zur Strafe schweren Kerkers in der Dauer von einem Jahre mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

94.

Infektionskrankheiten im Kreise Pińczów

vom 14 bis 20 November 1915.

Fleckfieber:	in Michałów	3	Fälle
	Pińczów	6	„
Bauchtyphus:	in Wiślica	1	Fall
	Kazimierza wielka	1	„
	Dolany	2	Fälle
	Skowronno	3	„
	Menkarzowice	3	„
	Niegosławice	4	„
	Zakrzów	4	„
	Sędziszowice	1	„
Scharlach:	in Prokocice	1	Fall
	Sancygniów	1	„
	Niewiatrowice	1	„
	Stempocice	1	„
	Biedrzykowice	1	„
	Jakubowice	1	„
	Probołowice	1	„
	Sędziszowice	2	Fälle
	Menkarzowice	2	
	Działoszyce	2	„
	Dobiesławice	2	„
	Kaczkowice	2	„
	Wiślica	3	„
	Szarbia	4	„
	Kazimierza wielka	5	„
	Wojciechów	12	„

95.

Tierseuchen im hiesigen Kreise.

Rotz: in Zlota und Wechadłów.

Finanzwesen.

96.

Einführung der Rechnungsbücher für die Gemeindeämter im Kreise Pińczów.

Behufs einer zweckmässigen Vereinheitlichung des Verfahrens bei Einhebung der staatlichen Steuern und Gemeindeumlagen wurden in den Gemeindeämtern separate Rechnungsbücher in polnischer Sprache verfasst nach den beiliegenden Formularen eingeführt:

a) sumaryusz przypisu dodatków i danin pań stwowych

b) sumaryusz przypisu dodatków (okładów) na potrzeby gminne

c) księga przychodu, rozchodu dodatków (okładów) gminnych na utrzymanie zarządu gminy i inne potrzeby

d) kwitaryusz na pobrane podatki rządowe względnie dodatki gminne.

Der Gemeindevorsteher hat die seinerzeit von hieramts an Grund- Rauchfang- und Wegsteuer pro 1915 vorgeschriebenen Steuerbeträge sowie die festgesetzten Beträge für Schulbedürfnisse und Erhaltung der Gemeindegerichte sofort in dem (sumaryusz przypisu podatków i danin państwowych) einzutragen.

Die, auf obige Weise festgestellten Beträge für Erhaltung der Gemeinden sind in den „sumaryusz przypisu dodatków (okładów) na potrzeby gminne" einzutragen.

In die „księga przychodu i rozchodu dodatków (okładów) gmtnnych na utrzymanie zarządu gminy i inne potrzeby" sind postenweise alle Einnahmen und Ausgaben für Gemeinde- Schul- und sonstige Bedürfnisse auszuweisen. Jede Einnamspost muss mit der diesbezüglichen Post des „kwitaryusz" übereinstimmen, dagegen jede Ausgabspost muss mit einer vorschriftsmässig ausgestellten und durch den Wójt koramisierten Quittung gedeckt werden.

Die Parteien bekommen bezüglicher jeder erfolgten Einzahlung (an statlichen Steueren, Gemeindeumlagen, Schulbedürfnissen u. dgl.) entsprechend ausgestellte von dem „kwitaryusz" abgetrennte Quittungen, deren Daten mit denjenigen des in „kwitaryusz" zurückgebliebenen Talons übereinstimmen müssen.

Mit der Auflage sämtlicher obigen Bücher wurde die Buchdruckerei des Anczyc in Krakau betraut und die Gestehungskosten derselben im Betrage von 482 K. wurden von den beteilten Gemeinden (zu je 24 K. 10 h.) rückerstattet.

Aufstellung der Finanzwache.

Behufs Überwachung der Zollinie und sämtlicher der Verzehrungssteuer unterligenden Kontrollsobjekte wurden im hiesigen Kreise ein Kreisfinanzwachkommando in Pińczów, drei Bezirksfinanzwachkommanden in Kazimierza Wielka, Koszyce und Pińczów, schliesslich zehn Finanzwachpostenkommanden in Dolany ad Jaksice, Działoszyce, Kazimierza Wielka, Kije, Korczyn stary, Koszyce, Opatowiec, Pińczów, Przemyków und Złota aufgestellt.

Mit der Leitung sämtlicher dieser Kommanden wurde der Kreisfinanzwachkommandant in Pińczów, Finanzwachkommissär Eduard Wolanin betraut.

ERHÖHUNG DER TABAKPREISE.

Mit 15. November 1915 wurden die Verschleisspreise einiger Tabaksorten erhöht.

Der betreffende Anhang zu dem bisherigen Preisverzeichnisse der österreichischen Tabakfabrikate befindet sich auf der letzten Seite dieses Blattes.

97.

Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgovernements.

Am 9. Oktober l. J. erschien das Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das öst. ung. Okupationsgebiet in Polen Nr. 1. mit nachstehendem Inhalte:

1) Feststellung der Grenzen für die Kreise in den gewesenen Gouvernements Lublin und Chełm.

2) Betrieseröffnung im Bereiche der k. u. k. Heeresbahn.

3) Betriebsübernahme an den Strecken Kielce Częstochowa und Skarzysko—Tomaszów.

4) Eröffnung der Etappenpost und Telegraphenämter Busk in Polen, Pińczów und Działoszyce für den Privatpostverkehr.

5) Passvidierung

6) Anfragem über Kriegsgefangene.

Die zweite Nummer des obigen Verordnungsblattes welche am 12. November 1915 herausgegeben wurde hat folgenden Inhalt:

7) Volksschulwesen.

8) Eröffnung des Etappenpost und Telegraphenamtes in Szczekociny für den Privatpost und Telegraphenverkehr.

9) Eröffnung der Etappenpost und Telegraphenämter in Radom, Końsk, Opatów in Polen, Opoczno Sandomierz, Janów in Polen, Biłgoraj und Lublin für den Privatpost und Telegraphenverkehr.

10) Stellung unter Zwangsverwaltung.

Prenumerationsgebühr für Privatpersonen beträgt 2 K für eine Serie von 10 Nummern, und ist beim k. u. k. Kreiskommando in Pińczów zu erlegen.

98.

Steckbrief.

In der Nacht zum 20.IX l. J. wurden im Walde zwischen Michałów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kauflaute von mehreren unbekannten Tätern überfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen nnd österreichischen Banknoten, sowie Silber- und Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuoberteilerzeuger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln, sowie dem Händler Leizor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunow geb. u. zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm. kath., verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (Polnisch), ist vermögenslos und Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und und Augenbrauen, mitteldichten aufwärts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgrichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

99.

Aufforderung.

200 Kronen Belohnung.

Am 4. November 1915 wurde der Landwirt Anton Rogosz in seinem Wohnort Koryczany, Kreis Olkusz von einem unbekannten Täter durch einen Browningschuss getödtet. Dem Mord scheint ein Rachemotiv zu Grunde zu liegen und dürfte der Täter ein von den Anstiftern gedungener Bandit sein. Laut Angaben zahlreicher Zeugen ist der Täter ein junger Mann im Alter von 20 bis 25 Jahren von sehr grossem Wuchs, sehr schlank, mit bartlosem länglichen blassen Gesicht, war mit einem kurzen Rock mit kleinem Pelzkragen und langer dunklen Hose, städtischen Schuhen (wahrscheinlich Schnürschuhe amerikanischer Form) und

Radfahrermütze bekleidet. Er scheint in einem Orte der Kreise Olkusz, Miechów, Włoszczowa oder Jędrzejów zu wohnen.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz bestimmthiemit eine Belohnung von zweihundert (200) Kronen für denjenigen, welcher den Mörder entdeckt, nahmhaft macht und zu seiner Feststellung auf eine solche Weise beiträgt, dass derselbe in Haft genommen werden kann. Die entsprechende Anzeige ist beim Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz oder beim nächsten k. u. k. Gendarmerie-Posten Kommando zu erstatten.

100.

1000 Kronen Belohnung.

Am 27. Oktober 1915 wurden in Szydłowiec gelegentlich der Aushöbung etner Räuberbande, 2 Gendarmen und eine Zivilperson durch die Banditen ermordet und ein Gendarm schwer verletzt. Von den Tätern konnten damals blos 3 festgenommen werden, während die übrigen und zwar die Hauptschuldigen entkamen.

Auf die Ergreifung und Abstellung derselben bzw. Lieferung von begründeten Anhaltspunkten, welche zu ihrer Ergreifung und Verhaftung führen, hat das k. u. k, Kreiskommando Końsk eine

BELOHNUNG VON 1000 KRONEN

ausgesetzt.

Personsbeschreibung.

Von drei Banditen sind die Namen bekannt (die entkommen sind) und zwar sind dies:

1) Felix Fidelski, Adalbert Andrzejski und Ignatz Szymański.

Felix Fidelski ist Pferdehändler aus Sadek, Gemeinde Szydłowiec, er ist 45 Jahre alt, mittelgross von schwacher Statur, mager, schwachsichtig, was zu erkennen ist, trägt zeitweise dunkelblaue Brille,, dunklen Rock, mit Röhrenstifeln und blaue landesüblicher Mütze.

2) Ignaz Szymański ist Fuhrman aus Podzamcze Gemeinde Szydłowiec, er ist 38 Jahre alt, mittelgross, stark, von gesundem Aussehen, volles Gesicht, kurzer dunkler Schnurbart, kurzes, dunkles Haar, trägt dunklen Anzug, langen Winterrock aus krauser Wolle, blaue landesübiche Mütze.

3) Adalbert Andrzejski unbekannt woher, 40 Jahre alt, gross, von starker Gestalt, rundes Gesicht, schwachen schwarz geringelten Schnurrbart, graue Augen, dunkles hinaufgekämmtes Haar, Verbrechertypus, trägt dunklen Anzug, Glanzstiefel und niedere blaue Kappe.

Von den übrigen sechs Banditen, welche mit Andrzejski nach Szydłowiec kamen, liegt folgende Personsbeschreibung vor und zwar:

1) mittelgross, mager, 35 Jahre alt, gelbliche Gesichtsfarbe, blatternarbig, blond mit infolge Blatternarben unmittelbar unter der Nase leeren Bartstellen, trug alten Pelzrock aus Leder, dessen Fell innen kahle Stellen hat, Rörenstiefel, besitzt Revolver.

2) mitelgross, rundes, volles Gesicht, 40 Jahre alt, schwarz, ebensolcher Schnurbart, an den Mundwinkeln auffallend dicht, blatternarbig, dunkle Ringe unter den Augen, Aufnahme „Walek" hatte stark abgetragene Kleider, Röhrenstiefel, Armeerevolver.

3) klein untersetzt, breitschulterig, 30 Jahre alt, rundes und rötliches Gesicht, Doppelkinn, schwarzes kurzes Haar, spitzer Schnurbart, hatte dunklen Anzug (kurze Jacke) Röhrenstiefel, Revolver.

4) mittlerer Statur, 32 Jahre alt, im Gesicht nicht mager und auch nicht dick, blondes Haar, englisch gestutzter Schnurbart, dunkel gekleidèt, Revolver.

5) hohe Statur, 20 Jahre alt, mageres blasses Gesicht, blonder Bartanflug, hatte dunkel karrierten Anzug, Ledergamaschen und ein doppelläufiges Gewehr.

6) gross, 35 Jahre alt, gelbe Gesichtsfarbe, kleinen gelblichen Schnurbart, ein geschlossenes Augenlid, trug grauen Rock und hohe glänzende Stiefel.

Im Betretungsfalle sind die Obbeschriebenen dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Końsk bzw. dem nächsten Gendarmerieposten zu überstellen, woselbst auch zu ihrer Verhaftung dienliche Mitteilungen zu machen sind.

Vom k. u. k. Kreiskommando

Końsk, am 1. November 1915.

101.

URTEILE.

IN NAMEN SEINER MAJESTÄT DES KAISERS VON ÖSTERREICH UND APOSTOLISCHEN KÖNIGS VON UNGARN!

Das k. u. k. Feldgericht des 4. AOK als erkennendes Landwehrstandgericht in Standort hat nach der am 15. September 1915 unter dem Vorsitze des Obersten Johann Stecink und der Leitung des Oberstauditors Otto Wrany in Anwesenheit des Korp. Alfred Löwit I. R. 28 als Schriftfürers, des Oberst-Audit. Dr. Wenzel Vorlicek als Anklägers, der Angeklagten Edmund Janicki, Stanislaus Okowańczyk, Bolesław Ochnio, Josef Kobiałka, Sigmund Kubaczyński, Julian Gołbiak, Josef Niedziulka, Karl Jaszczuk, Maximilian

Koniak und des Hauptmannauditors Andor Gretzmacher als Verteidiger durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen die angeführten Angeklagten wegen Verbrechens der Ausspähung erhobene Anklage vom 15. September 1915, G. Z. K. 543/15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

1. Edmund Janicki aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 22 Jahre alt r. k., ledig, Landmann von Beruf (Geburtsjahr 1892).

2. Stanislaus Okowańczyk aus Radzin, Gouv Lublin, Russ. Polen ebendahin heimatszuständig 20 Jahre alt, ledig r. k., Maurergehilfe (Gebuhrtsjahr 1894).

3. Boleslaw Ochnio aus Radzin, Gouv. Lublin Russ. Polen ebendahin heimatszuständig 17 Jahre alt, r. k., ledig, Gärtnergehilfe.

4. Josef Kobiałka aus Radzin, Gouv. Lublin Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig 19 Jahre alt, r. k., ledig, Steinklopfer.

5. Zygmunt Kubaczyński aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, ledig r. k., Schlossergeselle.

6. Julian Gołbiak aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heitmatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Tagenlöhner.

7. Josef Niedziałka aus Bobernia, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 18 Jahre alt, r., k., ledig Tagelöhner.

8. Karl Jaszczuk aus Gęs, Bezirk Radzyn, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Schustergehilfe.

9. Maximilian Koniak aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r, k., ledig, Drechslergeselle.

sind schuldig

und zwar ad 1 bis 9 des Verbrechens der Ausspähung nach § 321 M. St. G. begangen dadurch dass sie zur Kriegszeit sämtlich im Sommer 1915 von der russischen Kundschaftersttelle in Radzin als Spione (rozwiedczyk) gegen Österreich und die Verbündeten sich aufnehmen sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liessen, dass sie ferner alle, ursächlich ihrer Aufnahme als Ausspäher vom russischen Kundschaftsoffizier damit betraut, an der Weichsel bezw. im Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhältnisse betreffend Munition, Zusammensetzung, Stärke, Brückenbauten, etz. etz. der öster.-ungar. (bezw. der verbündeten) Truppen auszukundschaften und dem russ. Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei einzelnen mitunter bei guter Lösung des Auftrages, ein bis mehrere Hundert Rubel als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Aufträge zum Nachteile der österr. (verbündeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef Kobiałka, Sigmund Kubaczynski, Stanislaus Okowańczyk, Edmund Janicki, Julian Gołbiak, Josef Niedziałka, Boleslaw Ochnio, und Karl Jaszczuk beim Rückzuge der Russen in dem von österreichischen Truppen besetzten Radzin als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragenen Spione absichtlich zurückgeblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen wurden, um die österreichischen Truppen auszuspähen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich eventuell ergebenden Gelegenheit den russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schliesslich dass Edmund Janicki den Siegmund Kubaczyński den Ladislaus und Stefan Prokopiak sowie den Josef Kobialka und Julian Gołbiak, den Niedziałka zum Kundschafterdienste gegen die österreichisch-ungarischen Truppen aneiferten, indem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen, und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstigen Vermittlung behilflich waren, als russische Spionen in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgen betraut zu werden, und werden, da sie sämtlich während des Krieges teils durch Polizeiagenten, teils durch Militärpatruillen im Bereiche der Armee aufgeriffen wurden standrechtlich:

a) Edmund Janicki und Stanislaus Okowańczyk gemäss § 322 M. St. G. und § 44 Absatz 2 M. St. O. zum Tode durch den Strang (Reihenfolge) zuerst Okowańczyk dann Janicki und

b) Boleslaw Ochnio, Josef Kobialka, Siegmund Kubaczyński, Julian Gołbiak, Josef Niedziałka, Karl Jaszczuk, Maximilian Koniak, gemäss § 322 M. St. G., § 444 Absatz 3 M. St. P. O. und Zirk. Vgd. des R. K. M. vom 22. 12. 1868 Pr. Nr. 454 Punkt 3 Absatz 5. schweren Kerker und zwar Boleslaus Ochnio, Josef Kobiałka, Julian Gołbiak, Josef Niedziałka, Karl Jaszczuk, Maximilian Koniak in der Dauer von 18 Jahren und Siegmund Kubaczyński in der Dauer von 15 Jahren verschärft bei allen ad b) genannten durch monatlich einmal Fasten verurteilt.

ANHANG

zu dem, im hiesigen Amtsblatte Nr. 3 angegeben Preisverzeichnisse der österreichischen Tabakfabrikate.

Post Nr.	TABAKSORTE	Bisheriger Verschleisspreis K	Bisheriger Verschleisspreis h	Neuer Verschleisspreis K	Neuer Verschleisspreis h
	I. FABRIKATE DES ALLGEMEINEN TARIFES.				
	C. Rauchtabake.				
1	Feinster Türkischer in Kartons zu 200 g.	8	—	11	60
	„ „ „ „ 100 g.	4	—	5	80
2	Feiner Türkischer „ Päckchen zu 100 g.	2	40	3	60
	„ „ „ „ „ 25 „		60	—	90
3	Feiner Herzegowina „ „ „ 100 „	1	76	2	40
	„ „ „ „ „ 25 „	—	44	—	60
4	Mittelfeiner Türkischer „ „ „ 100 „	1	55	1	76
	„ „ „ „ „ 25 g	—	38	—	44
	II. FABRIKATE DES SPEZIALITÄTEN - TARIFES.				
	Rauchtabake.				
1	Sultan Flor in kartons zu 200 g.	13	—	20	—
	„ „ „ „ „ 100 „	6	50	10	—
2	Süperfein Türkischer „ „ „ 200 „	10		16	—
	„ „ „ „ „ 100 „	5	—	8	—
3	Feiner Kir „ kartons „ 100 „	3		5	—
4	Feiner Pursitschan „ „ „ 100 „	2	60	4	60
5	Feinster Herzegowina „ „ „ 100 „	2	50	4	50

Die Zuckerfabrik in Kazimierza Wielka.

Zu folge der, mit dem h. ä. Bescheide vom 16. November 1915 Nr. 1814/F. A. erteilten Bewilligung, wurde am 18. November l. J. die Zuckerfabrik in Kazimierza Wielka in den Betrieb gesetzt.

Der k. u. k. Kreiskommandant

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA,

k. u. k. Oberst, mp.

Pińczów.—Buchdruck. I. Rapoport.

Obwód Pińczów.

Gmina ....

SUMARYUSZ

Przypisu dodatków (okładów) na potrzeby gminy ....

za rok 191.........

1	2	3	4	5		6	7	8	9
L. P.	Nazwa miejscowości	Przestrzeń ziemi	Półrocze	Na utrzymanie Zarządu gminnego		Nr. kwitu i dzień zapłacenia podatku	Półrocze	Na Podwody	Nr. kwitu i dzień zapłacenia podatku
				R.	k.			K.	

10	11		12	13	14		15	16	17		18	19
Półrocze			Nr. kwitu i dzień zapłacenia podatku	Półrocze			Nr. kwitu i dzień zapłacenia podatku	Półrocze			Nr. kwitu i dzień zapłacenia podatku	*UWAGA.*
	K.	h.			K.	h			K.	h.		

Obwód Pińczów.

Gmina ....

SUMARYUSZ

Przypisu podatkòw i danin państwowych

za rok 191..........

1	2	3	4	5		6	7	8		9
L. P.	Nazwa miejscowości	Przestrzeń ziemi	Półrocze	Gruntowy		Nr. kwitu i dzień odwiezienia do kasy państwowej	Półrocze	Podymny		Nr. kwitu i dzień odwiezienia do kasy państwowej
				K	h			K	h	

10	11		12	13	14		15	16	17		18	19
Półrocze	Drogowy		Nr. kwitu i dzień odwiezienia do kasy państwowej	Półrocze	Na Sądy gminne		Nr. kwitu i dzień zapłacenia	Półrocze	Na szkoły		Nr. kwitu i dzień zapłacenia	*UWAGA.*
	K	h			K	h			K	h		

Obwód Pińczów ....

gmina ....

KSIĘGA

Przychodu i rozchodu dodatków (okładów) gminnych na utrzymanie Zarządu gminnego i inne potrzeby.

Za rok 191.........

L. P.	Nr. wydanego kwitu	Data	Imię i nazwisko płacącego	PRZYCHÓD														Uwaga.
				Na utrzymanie Zarządu gminnego		Na szkoły										Razem		
				K.	h.	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K.	h	
			Z przeniesienia															

L. P.	Data	Wyszczególnienie Rozchodu	ROZCHÓD														Uwaga.
			Na utrzymanie Zarządu gminnego		Na szkoły										Razem		
			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
		Z przeniesienia															

Talon kwitu Nr.

K.	h

dnia .... roku 191 ....
pobrano w urzędzie gminnym w ....

od ....

tytułem ....

którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. Nr. ....

Wójt gminy
Pisarz

Kwit Nr.

K	h

dnia .... roku 191 ....
pobrano w urzędzie gminnym w ....

od ....

tytułem ....

którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. Nr. ....

Wójt gminy
Pisarz

Talon kwitu Nr.

K	h

dnia .... roku 191
pobrano w urzędzie gminnym w ....

od ....

tytułem ....

którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. ....

Wójt gminy
Pisarz

To samo

Talon kwitu Nr.

K	h

dnia .... roku 191 ....
pobrano w urzędzie gminnym w ....

od ....

tytułem ....

którą to kwotę zapisano do księgi przychodu pod poz. Nr. ....

Wójt gminy
Pisarz

To samo

KWITARYUSZ KWITARYUSZ KWITARYUSZ